



PROF. VERSTEYL RECHTSANWÄLTE

NOTAR · FACHANWÄLTE
HANNOVER · BERLIN · BURGWEDEL · PEINE

PROF. VERSTEYL RAE · HILDESHEIMER STR. 8 · 30169 HANNOVER

Stiftung Spiel
Poststraße 7
29614 Soltau

Unser Zeichen
7/15DT10/DT/js D35/180-16
Sekretariat: Tel. 0511 270487-0

öffentlich-rechtlicher Vertrag 14.07.2005

Sehr geehrte Frau Dr. Ernst,
sehr geehrter Herr Ernst,

hiermit informiere ich Sie darüber, dass die Stadt Soltau uns mandatiert hat. Bezugnehmend auf die bisherigen Verhandlungen halte ich die Rechtsauffassung unserer Mandantin wie folgt fest:

1.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 14.07.2005 wurde abgeschlossen aufgrund der Vorlage Nr. 138/2004. Sie dokumentiert seine Geschäftsgrundlage:

Die seit 20 Jahren bestehende Public-Private-Partnership wird mit der Maßgabe fortgesetzt, dass neuer Partner der Stadt Soltau die von den Eheleuten Ernst zu gründende privatrechtliche gemeinnützige Stiftung Spiel wird. In diese bringen die Eheleute Ernst die bisher ihnen gehörende Spiele-Sammlung ein. Die Stadt Soltau und die Stiftung Spiel engagieren sich im Rahmen ihrer Public-Private-Partnership für den langfristigen Erhalt, den effektiven Betrieb und die dynamische Weiterentwicklung

*Empfang am
7.3.2016
i. E.*

Hannover, am
01.03.2016

KANZLEI HANNOVER

DR. J. CHRISTIAN VON WALDTHAUSEN¹
DR. HOLGER JACOB¹
ECKHARD DAVID¹ Stadtdirektor a.D.
ERICH-ERDMANN DETER¹ Notar a.D.
DR. SONJA KÖHLER⁵
THEA MÜHE, LL.M. (Boston/USA)
NILS-DANIEL VOGT

Hildesheimer Straße 8 – 30169 Hannover
Tel.: 0511 270487-0 Fax: -55
kanzlei-hannover@versteyl.de
www.versteyl.de

KANZLEI BURGWEDEL

PROF. DR. LUDGER-ANSELM VERSTEYL¹ Notar a.D.
THOMAS WEIßBORN¹ Notar
MICHAEL FASTABEND³
UDO GRESBRAND
LARS HEINSOHN⁴
MARTIN FASTABEND
DR. GERHARD MOLKENBUR
MICHAEL WIEDEMANN

Kokenhorststraße 19 – 30938 Burgwedel
Tel.: 05139 9895-0 Fax: -55
kanzlei-burgwedel@versteyl.de

KANZLEI BERLIN

CLEMENS STROETMANN Staatssekretär a.D.
DR. UWE LEHMANN-BRAUNS⁶ Notar a.D.
MICHAEL BELOW
CLAUDIA VON COSSEL
DR. MATTHIAS WIEMERS

Kurfürstendamm 217 – 10719 Berlin
Tel.: 030 3300838-0 Fax: -55
kanzlei-berlin@versteyl.de

KANZLEI PEINE

JOACHIM MEYER²
ARIANE WESTERBECKE^{1,2}
OLIVER BIENECK

Gunzlinstraße 1 – 31224 Peine
Tel.: 05171 581011 Fax: 05171 581012
kanzlei-peine@versteyl.de

¹Fachanwalt/Fachanwältin für Verwaltungsrecht

²Fachanwalt/Fachanwältin für Arbeitsrecht

³Fachanwalt für Familienrecht

⁴Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

⁵Mediatorin

⁶in Bürogemeinschaft

Sparkasse Hannover, BLZ 250 501 80; Konto-Nr.: 1050 298 700

IBAN: DE56 2505 0180 1050 2987 00 / BIC: SPKHDE2HXXX

USt-IdNr.: DE188076918

Bei Zahlungen bitte unbedingt unser oben im Betreff genanntes Aktenzeichen angeben

des im Ebelmeyer-Haus betriebenen Spielzeugmuseums. Die Stadt Soltau stellt wie bisher das Grundstück Poststraße 7 ohne Entgelt zur Verfügung und sorgt u. a. für die Unterhaltung, Instandhaltung und Reparatur des Gebäudes. Außerdem trägt sie die Kosten für die Gebäudeversicherung einschließlich der Grundstückshaftpflicht. Die Stiftung Spiel betreibt das Spielzeugmuseum und nutzt hierfür die von der Stadt zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten im Ebelmeyer-Haus. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Museum nicht länger ausschließlich ehrenamtlich geführt und betrieben werden kann. Für die Aufrechterhaltung des Betriebes sind minimal 1 ½ hauptamtliche Mitarbeiter erforderlich. Das dem Vertrag zugrundeliegende Stiftungsmodell sieht vor, dass nur eine Stelle von der Stadt Soltau finanziert wird. Für darüber hinausgehende hauptamtliche Stellen muss die Stiftung das Geld aufreiben.

Auf dieser Grundlage verpflichtet sich die Stadt Soltau, die Stiftung mit zunächst festen vierteljährlichen Zuwendungen in Höhe von 32.5000,00 EUR zu unterstützen. Ab 2008 werden die geldlichen Zuwendungen der Stadt Soltau auf eine Bezuschussungsquote von zunächst 50% begrenzt. Ab 2009 sinkt die Quote jährlich um 1%. Grundlage für diese Begrenzungsregelung sollen die Komponenten „maximal EUR 5,00 EUR pro Besucher“ und die „jährlichen Gesamtausgaben der Stiftung“ sein. Auf dieser Grundlage liegt die Bezuschussungsquote 2016 bei 42%. ■

Die Vorlage Nr. 138/2004 dokumentiert auch, welche Vorstellungen die Vertragsparteien bei der Vereinbarung der Zuwendungshöhe hatten. Die vereinbarte Zuwendung sollte etwa die Kosten eines hauptamtlichen Mitarbeiters finanzieren. Das sollte nach den Vorstellungen der Parteien nicht zu einer zusätzlichen Belastung des städtischen Haushalts führen, weil im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages ein „Verzicht auf die Kulturmanagement-Stelle“ ermöglicht wurde, sodass die Bezuschussung kostenneutral sein konnte. Die Absenkungsklausel in § 2 Ziff. 2.4 des Vertrages beruhte auf der Erwartung der Parteien, dass es der Stiftung gelingen würde, weitere Partner einzubinden um die Betriebskosten in wachsendem Maße aus eigenen Einkünften finanziert werden könnten. Die Anwendung der Begrenzungsregelung sollte dadurch ermöglicht werden, dass die Stiftung „der Stadt jeweils bis zum 31.03. einen Rechenschaftsbericht über das zurückliegende Jahr“ vorlegte.

2.

Über die Anwendung der Begrenzungsregelung in § 2 Ziff. 2.4 des Vertrages bestehen zwischen der Stadt Soltau und der Stiftung Spiel Meinungsverschiedenheiten. Sie haben ihre Grundlage vor allem darin, dass die Höhe der in § 1 Ziff. 4 des Vertrages zunächst fest vereinbarte jährliche Zuwendung nicht in Anwendung von § 2 Ziff. 2.4 ab 2008 abgesenkt wurde. Die Stiftung vertritt die Auffassung, dass die Anwendung der Begrenzungsregelung in § 2 Ziff. 2.4 nicht zu einer Begrenzung der Unterstützung führe.

Aus Sicht der Stadt Soltau haben die von der Stiftung seit 2008 gemäß § 2 Ziff. 5 des Vertrages vorgelegten Rechenschaftsberichte nicht die notwendige Transparenz, die erforderlich ist, um die Anwendung der Begrenzungsklausel nach § 2 Ziff. 2.4 des Vertrages zu ermöglichen. Das gilt sowohl für die angegebenen Besucherzahlen als auch für die jährlichen Gesamtausgaben der Stiftung für den Betrieb des Spielzeugmuseums. Im Einzelnen:

- Wenn § 2 Ziff. 2.4 des Vertrages die Zahl der Besucher als eine Komponente für die Berechnung der begrenzten Besuchersquote regelt, jeden Besucher mit max. 5,00 EUR zu bewerten, dann ergibt sich aus dem Regelungszusammenhang, dass nur die Besucher mitgezählt werden, die den Eintritt bezahlen. Würden dagegen alle Besucher berücksichtigt werden unabhängig davon, ob sie nur das Spielzeugmuseum besuchen und ob sie den vollen Eintritt bezahlen, dann würde dadurch die Möglichkeit einer Verfälschung dieser Komponente eröffnet werden.
- Ähnliches gilt für die zweite Komponente zur Berechnung der begrenzten Besuchersquote, also die jährlichen Gesamtausgaben der Stiftung. Um die Begrenzungsregelung in § 2 Ziff. 2.4 richtig anzuwenden, dürften nur die Ausgaben der Stiftung für den laufenden Betrieb des Spielzeugmuseums im Sinne des Vertrages berücksichtigt werden. ■

Sie weigern sich aus Sicht der Stadt Soltau zu Unrecht, die einzelnen Positionen der Rechenschaftsberichte zu den Komponenten Besucher und Kosten zu differenzieren und zu belegen. Daraus entsteht die Vermutung der Stadt Soltau, dass in die Rechenschaftsberichte Kostenpositionen eingeflossen sind, die nach dem Vertrag vom 14.07.2005 nicht berücksichtigungsfähig sind, weil sie nicht zu den jährlichen Gesamtausgaben für den Betrieb des Spielzeugmuseums im Ebelmeyer-Haus gehören.

Die Weigerung der Stiftung Spiel, die Angaben zu den Besucherzahlen und den Betriebsausgaben des Spielzeugmuseums zu belegen, kann von der Stadt Soltau nicht länger hingenommen werden. Ihre Argumentation, dass Ihnen von der Stiftungsaufsicht die Vorlage von Nachweisen untersagt worden sei, ist nicht glaubhaft. Eine solche Weisung der Stiftungsaufsicht gegenüber einer privatrechtlichen gemeinnützigen Stiftung wäre ohne Rechtsgrundlage.

Solange Sie nicht nachweisen, wie hoch die maßgebende Zahl der Besucher und die Kosten waren/sind, die der Stiftung Spiel für den Betrieb des Spielzeugmuseums im Ebelmeyer-Haus entstanden sind, ist eine korrekte Anwendung der Begrenzungsklausel in § 2 Nr. 2.4 des Vertrages nicht möglich. Um den mit der Begrenzungsklausel in § 2 Nr. 2.4 des Vertrages wenigstens nahe zu kommen, würde meine Mandantin in einem ersten Schritt die in dem letzten bisher ungeprüften Jahresbericht 2014 aufgeführten Personal-

und Sachkosten für den Museumsbetrieb in der Poststraße 7 auf 42% kürzen und ggf. in einem weiteren Schritt die Zahlungen ganz einstellen.

Anders kann aus Sicht meiner Mandantin die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der städtischen Haushaltsführung, zu der die Stadt Soltau gesetzlich verpflichtet ist, nicht gewährleistet werden.

3.

Die Meinungsverschiedenheiten zwischen der Stadt Soltau und der Stiftung Spiel über die Anwendung von § 2 Ziff. 2.4 des Vertrages vom 14.07.2005 legen die Annahme nahe, dass die Vertragsparteien mit der Regelung so, wie sie von Ihnen gehandhabt wird, nicht das erreicht haben, was Sie 2005, also bei Abschluss des Vertrages erreichen wollten. So, wie die Stiftung Spiel die Vereinbarung auslegt und anwendet, führt sie dazu, dass die angestrebte Begrenzung der Unterstützungszahlungen der Stadt an die Stiftung nicht erreicht wird. Die Stiftung Spiel hätte die Möglichkeit, durch Erhöhung der Betriebsausgaben für das Spielzeugmuseum und durch Erweiterung ihres Betriebes zu verhindern, dass die angestrebte Begrenzung erfolgt. Nach dem Eindruck meiner Mandantin macht die Stiftung Spiel seit 2008 von dieser Möglichkeit Gebrauch und hindert die Stadt Soltau daran, ihre gesetzlichen Pflichten zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 110 NKomVG zu erfüllen. Das würde der Stadt Soltau die Möglichkeit zu einer (Änderungs-) Kündigung des Vertrages führen, die neben der vertraglichen Kündigungsregelung in § 4 stünde. Eine Lösung der Meinungsverschiedenheiten ist aus der von mir geteilten Sicht der Stadt Soltau nur denkbar, wenn eine Änderung des Vertrages mit dem Ergebnis erfolgt, wie in der Ratsvorlage 138/2004 und mit dem danach erfolgten Abschluss des Vertrages von beiden Seiten angestrebt wurde. Bevor meiner Mandantin eine (Änderungs-) Kündigung förmlich ausspricht, bietet sie Verhandlungen über eine Änderung des Vertrages an. Sie erhalten Gelegenheit, dieses Angebot bis zum **31.03.2016** anzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen


 E.-E. Deter
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht